

Mitteilungen der Studierendenschaft der Bergischen Universität Wuppertal



Jahrgang 2016

Datum: 07.01.2016

Nr. 1

Satzung der Fachschaft der Fakultät für Architektur und Bauingenieurwesen (5) an der Bergischen Universität Wuppertal vom 27.10.2015

Präambel

Teil I. Die Fachschaft

§ 1 Begriffsbestimmung und Rechtsstellung

§ 2 Aufgaben der Fachschaft

§ 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Teil II. Die Organe der Fachschaft

§ 4 Organe der Fachschaft

Kapitel 1. Die Fachschaftsvollversammlung (FVV)

§ 5 Aufgaben der Fachschaftsvollversammlung

§ 6 Einberufung der Fachschaftsvollversammlung

§ 7 Beschlussfassung und -durchführung

Kapitel 2. Der Fachschaftsrat (FSR)

§ 8 Zusammensetzung des Fachschaftsrates

§ 9 Wahl des Fachschaftsrates

§ 10 Amtszeit des Fachschaftsrates

§ 11 Die konstituierenden Sitzungen des FSR

§ 12 Ausscheiden von Mitgliedern

§ 13 Geschäfte des Fachschaftsrates

Kapitel 3. Die Fachgruppen

§ 14 Fachgruppenfachschaft (FGFS)

§ 15 Fachgruppenfachschaftsräte (FGFSR)

§ 16 Fachgruppenvollversammlung

§ 17 Ordnung der Fachgruppe

Teil III. Haushalts- und Wirtschaftsführung

§ 18 Grundsätze

§ 19 Finanzverwaltung

§ 20 Haushaltsjahr

§ 21 Haushaltsplan

§ 22 Beratung des Haushaltsplanes

§ 23 Kassenprüfung

Teil IV. Schlussbestimmungen

§ 24 Veröffentlichung

§ 25 Änderungen

§ 26 Inkrafttreten

Präambel

Gemäß der § 53 und § 56 Hochschulgesetz NRW (HG NRW) sowie des § 30 der Satzung der Studierendenschaft der Bergischen Universität Wuppertal (SdSBUW) gibt sich die Fachschaft der Fakultät Architektur und Bauingenieurwesen (Fakultät 5) folgende Satzung. Die Gültigkeit der Bestimmungen des Hochschulgesetzes sowie der Verordnungen über die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Studierendenschaften der wissenschaftlichen Hochschulen und Fachhochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (HWVO), sowie die Satzung der Studierendenschaft der Bergischen Universität Wuppertal werden durch diese Satzung nicht berührt. Für die Fachschaftsarbeit wird vorausgesetzt, dass eine aktive Teilnahme jedes gewählten Mitgliedes erfolgt. Der Fachschaftsrat versteht sich als überparteiliche Institution und darf nicht als Forum für die Verbreitung persönlicher und politischer Einstellungen der Mitglieder missbraucht werden.

Teil I. Die Fachschaft

§ 1 Begriffsbestimmung und Rechtsstellung

- (1) Die Fachschaft ist Teil der Studierendenschaft der Hochschule. Die Studierendenschaft ist eine rechtsfähige Gliedkörperschaft der Hochschule (gem. § 53 Abs. 1, § 56 Abs. 1 und § 29 Abs.1 SdSBUW).
- (2) Alle Studierende, die für einen der Fakultät 5 der Bergischen Universität Wuppertal zugeordneten Studiengang eingeschrieben sind, bilden die Fachschaft der Fakultät 5. Die Fachschaft ist ein selbstständiger, mit eigenen Rechten und Pflichten ausgestatteter Bestandteil der Studierendenschaft (gem. § 29 Abs. 2 S. 2 SdSBUW).
- (3) Jedes Mitglied der Studierendenschaft, das für mehrere Studiengänge mit Zuordnung zu verschiedenen Fakultäten eingeschrieben ist, entscheidet sich bei der Einschreibung für die Mitgliedschaft in einem Studiengang und damit für eine Fakultät.
- (4) Die Fachschaft hat im Rahmen Ihrer Aufgaben das Recht, mit Fachschaften anderer Hochschulen zusammenzuarbeiten und entsprechenden Dachverbänden beizutreten.
- (5) Die Fachschaft der Fakultät 5 gliedert sich in die Fachgruppenfachschaften 1. Architektur 2. Bauingenieurwesen und Verkehrswirtschaftsingenieurwesen

§ 2 Aufgaben der Fachschaft

- (1) Die Aufgaben der Fachschaft ergeben sich aus dem Hochschulgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen und der Satzung der Studierendenschaft in der jeweilsgültigen Fassung.
- (2) Die Fachschaft hat die fachspezifischen Belange ihrer Mitglieder besonders zu berücksichtigen.

§ 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder der Fachschaft haben das Recht und die Pflicht, an der studentischen Selbstverwaltung der Fakultät und ihrer Fachgruppen mitzuwirken. Die Tätigkeit in der Selbstverwaltung ist ehrenamtlich, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist (§ 10 Abs. 1 Satz 5 HG).
- (2) Inhaberinnen und Inhaber von Ämtern in der Fachschaft mit Vorsitzfunktion oder verbindlich vorgeschriebener Funktion sind im Falle ihres Rücktritts oder nach Ablauf ihrer Amtszeit verpflichtet, ihr Amt bis zur Wahl einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers weiterzuführen.
- (3) Jedes Mitglied der Fachschaft der Fakultät 5 hat aktives und passives Wahlrecht bei den Wahlen zum Fachschaftsrat.
- (4) Jedes Mitglied der Fachschaft hat das Recht, Anfragen an den Fachschaftsrat zu richten.
- (5) Die Fachschaftsmitglieder sind nach § 10 Abs 3 HG als Mitglieder der Hochschule (§ 9 Abs.1) zur Verschwiegenheit in Angelegenheiten verpflichtet, die ihnen als Trägerin oder Träger eines Amtes

oder einer Funktion bekannt geworden sind und deren Vertraulichkeit sich aus Rechtsvorschriften, aufgrund besonderer Beschlussfassung des Fachschaftsrates oder aus der Natur des Gegenstandes ergibt.

Teil II. Die Organe der Fachschaft

§ 4 Organe der Fachschaft

- (1) Organe der Fachschaft sind: 1. die Fachschaftsvollversammlung (FVV) und 2. der Fachschaftsrat (FSR)
- (2) Die FVV ist oberstes beschlussfassendes Gremium und verfolgt den Zweck, alle Mitglieder der Fachschaft über aktuelle Themen zu informieren und ihnen die Möglichkeit zur direkten Beteiligung an Entscheidungen zu geben.
- (3) Der Fachschaftsrat vertritt die Fachschaft. Er führt die Beschlüsse der Fachschaftsvollversammlung aus und erledigt die Geschäfte der laufenden Verwaltung der Fachschaft. Der Fachschaftsrat ist gegenüber der Fachschaftsvollversammlung rechenschaftspflichtig.
- (4) Studierende dürfen wegen ihrer Tätigkeit in den Organen der Fachschaft nach Absatz 1 nicht benachteiligt werden und genießen im Rahmen von gesetzlichen Regelungen Schutz für ihre Tätigkeit.

Kapitel 1. Die Fachschaftsvollversammlung (FVV)

§ 5 Aufgaben der Fachschaftsvollversammlung

Die Aufgaben der Fachschaftsvollversammlung sind:

1. Richtlinien für die Erfüllung der Aufgaben der Fachschaft beschließen.
2. In grundsätzlichen Angelegenheiten der Fachschaft beschließen.
3. Die Satzung der Fachschaft beschließen.
4. Einzelne Mitglieder des Fachschaftsrates oder des Fachschaftsfachgruppenrates gemäß dieser Satzung nach zu wählen oder abzuwählen.
5. Die Mitglieder der Fachschaft über die laufenden Geschäfte zu informieren.
6. Über die Entlastung oder die Nichtentlastung des Fachschaftsrates zu entscheiden.

§ 6 Einberufung der Fachschaftsvollversammlung

- (1) Die FVV ist die Versammlung aller Mitglieder der Fachschaft.
- (2) Die Einberufung und Leitung erfolgt durch den Fachschaftsrat. Die Frist der Einladung beträgt sieben Kalendertage.
- (3) Die FVV soll nach Bedarf durchgeführt werden.
- (4) Eine FVV muss stattfinden, wenn mindestens 5 v.H. der Mitglieder der Fachschaft dies beantragen.

§ 7 Beschlussfassung und –durchführung

- (1) Jedes Mitglied der Fachschaft hat das uneingeschränkte Recht, Beschlussfassungen zu beantragen.
- (2) Beschlussfassungen erfolgen per Handzeichen, auf Wunsch erfolgt eine geheime Abstimmung mittels Stimmzettel. Zur Annahme genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Fachschaftsmitglieder.
- (3) Personenwahlen werden geheim durchgeführt.
- (4) Beschlüsse der Vollversammlung sind bindend. Der Fachschaftsrat hat die Beschlussdurchführung seinen Möglichkeiten entsprechend zu gewährleisten.
- (5) Die Fachschaftsvollversammlung ist bei Anwesenheit von mindestens 15 Studierenden der Fakultät 5 beschlussfähig. Zusätzlich gilt, dass mindestens 5 aus jeder Fachgruppe anwesend sein müssen.

Kapitel 2. Der Fachschaftsrat (FSR)

§ 8 Zusammensetzung des Fachschaftsrates

- (1) Mitglieder des Fachschaftsrates sind die als solche gewählten Vertreter der Fachschaft.
- (2) Der Fachschaftsrat besteht aus 24 ordentlich gewählten Mitgliedern.
- (3) Der Fachschaftsrat gliedert sich in folgende zwei Fachgruppen mit je 12 ordentlich gewählten Mitgliedern: - Architektur - Bauingenieurwesen und Verkehrswirtschaftsingenieurwesen
- (4) Dem Fachschaftsrat obliegen folgende Aufgaben:
 1. Zusammenarbeit mit dem AStA
 2. Teilnahme an der Fachschaftsrätekonferenz
 3. Koordination der studentischen Gremientätigkeit
 4. Ausschreibung und Durchführung der Wahlen zum Fachschaftsrat
 5. Einberufung der Fachschaftsvollversammlung
 6. Durchführung von Beschlüssen der Fachschaftsvollversammlung
 7. Beratung und Beschlussfassung über den Haushaltsplan des Fachschaftsrates
 8. Beratung und Beschlussfassung von Angelegenheiten, die die Fachschaft der Fakultät 5 als Gesamtheit betreffen und die nicht durch Satzung der Vollversammlung zugewiesen sind.

§ 9 Wahl des Fachschaftsrates

- (1) Die Wahl des Fachschaftsrates erfolgt nach allgemeiner, geheimer, gleicher, unmittelbarer und freier Wahl.
- (2) Die Wahl des Fachschaftsrates erfolgt nach Fachgruppen getrennt. Jede Fachgruppe wählt 12 Mitglieder.
- (3) Die Wiederwahlen einzelner Personen bzw. des gesamten Fachschaftsrates sind möglich.
- (4) Die Wahlen sind zu Beginn des Wintersemesters in der Vorlesungszeit durchzuführen.
- (5) Näheres bestimmen die Beschlüsse des Fachschaftsrates.
- (6) Das Wahlergebnis wird durch Aushang an geeigneten Orten bekannt gegeben.
- (7) Aufgaben und Zusammensetzung des Wahlausschuss sowie die zeitliche Abfolge der Wahl richten sich nach der entsprechenden Wahlordnung der Studierendenschaft.

§ 10 Amtszeit des Fachschaftsrates

- (1) Die Amtszeit des Fachschaftsrates beträgt grundsätzlich ein Jahr.
- (2) Der amtierende Fachschaftsrat übernimmt die Geschäfte bis zur konstituierenden Sitzung des neu gewählten Fachschaftsrates.
- (3) Vorgezogene Neuwahlen sind möglich. Sie erfolgen im Rahmen einer außerordentlichen Vollversammlung, wenn mindestens 15 v.H. der Fachschaftsmitglieder diese Neuwahlen beantragen oder der Fachschaftsrat sich durch einen Beschluss mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit selber auflöst oder nur noch $\frac{1}{4}$ seiner Mitglieder gemäß Satzung vorhanden sind.

§ 11 Die konstituierenden Sitzungen des FSR

- (1) Der Wahlausschuss beruft unverzüglich, spätestens zum 21. Tag nach dem letzten Wahltag den FSR zu seiner konstituierenden Sitzung ein. Bis zur Wahl der Funktionsträger leitet der Vorsitz des Wahlausschusses die Sitzung.
- (2) Die Funktionsträger gemäß §13 (2) im FSR sind auf seiner konstituierenden Sitzung mit einer $\frac{2}{3}$ Mehrheit zu wählen.

§ 12 Ausscheiden von Mitgliedern

Gewählte Mitglieder scheidern aus durch:

1. Niederlegung des Mandates,
2. Ausscheiden aus der Studierendenschaft der Fakultät 5 nach § 1 (2)
3. Auflösung des Fachschaftsrates
4. Tod

§ 13 Geschäfte des Fachschaftsrates

- (1) Die Geschäfte des Fachschaftsrates können durch eine geeignete Ordnung (Geschäftsordnung) geregelt werden. Diese beschließt der Fachschaftsrat mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Regelungen dürfen nicht der Satzung bzw. der SdSBUW widersprechen.
- (2) Der Fachschaftsrat wählt zur Führung der Geschäfte:
 1. Zwei Mitglieder für den Vorsitz:
Dem Vorsitz obliegende Leitung der Sitzung, das Erstellen des Protokolls, und die Einladung zu den Sitzungen. Weitere Aufgaben können dem Vorsitz durch die Geschäftsordnung bzw. durch Beschluss zugewiesen werden. Die Aufgabe der Schriftführung kann delegiert werden. Die Protokolle sind an geeigneter Stelle zu veröffentlichen.
 2. Einen Finanzreferenten bzw. Finanzreferentin:
Ihm/ Ihr obliegende Finanzverwaltung des Fachschaftsrates und die Prüfung der sachlichen Richtigkeit von Ausgaben.
 3. Einen Verfügungsberechtigten bzw. Verfügungsberechtigte
Ihm/ Ihr obliegen die Prüfung der rechnerischen Richtigkeit der Ausgaben und die Kassenverwaltung.
 4. Einen Kassenverwalter bzw. Kassenverwalterin:
Ihm/ Ihr obliegen als zweiter die Verwaltung der Kasse des FSR und der Fachschaftsfachgruppenräte und die Bestätigung der Ausgaben.
Eine Amtsniederlegung ist möglich ohne aus dem Fachschaftsrat auszuschneiden. Für die Wahlen gilt § 15 der SdSBUW entsprechend.
- (3) Einladung zu den Sitzungen des Fachschaftsrates: Die Schriftführung hat zu einer Sitzung einzuladen, wenn mind. 1/3 der gewählten Mitglieder oder die Vertreter einer Fachgruppe dies beantragen oder der Vorsitz oder die Finanzverwaltung dies als notwendig erachten. Die Einladung hat eine Woche im Voraus zu erfolgen.
- (4) Zur Durchführung seiner Geschäfte kann der Fachschaftsrat Arbeitskreise per Beschluss gründen. Mitglieder von Arbeitskreisen müssen nicht Mitglied des FSR sein. Ein Mitglied des Fachschaftsrates übernimmt jedoch entsprechend den Regelungen der Satzung für diesen den Vorsitz. Die Mitglieder des Ausschusses, die nicht Mitglied des FSR sind können beratend hinzugezogen werden. Sie können gemäß § 3 (5) zur Verschwiegenheit verpflichtet werden.
- (5) Alle Gremien und Ausschüsse der Fachschaft halten ihre Sitzung öffentlich ab. Es kann auf Grund eines entsprechend begründeten Antrages mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder die Öffentlichkeit für einzelne Gegenstände oder die ganze Sitzung ausgeschlossen werden. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.
- (6) Bei Streitigkeiten kann das Schlichtungsgremium gemäß § 23 SdSBUW angerufen werden. (7) Der FSR ist bei Anwesenheit der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig. Zusätzlich gilt, dass aus jeder Fachgruppe mindestens zwei Vertreter anwesend sein müssen.

Kapitel 3. Die Fachgruppen

§ 14 Fachgruppenfachschaft (FGFS)

Alle Studierenden, die in einem Studiengang, der der entsprechenden Fachschaftsfachgruppe zugeordnet ist, immatrikuliert sind, bilden die Fachgruppenfachschaft. § 1 (1) bis (3), § 3 (1) bis (5) dieser Satzung gelten entsprechend. Die Fachschaftsfachgruppen sind keine selbständigen Bestandteile der Studierendenschaft und damit keine selbständigen Rechtssubjekte.

§ 15 Fachgruppenfachschaftsräte (FGFSR)

- (1) Die 12 Vertreter der Fachgruppe im FSR bilden den FGFSR. Der FGFSR hat sich entsprechend der Struktur des FSR zu konstituieren und seine Geschäfte zu führen.
- (2) Die Finanzverantwortlichen der einzelnen Fachgruppentragen den Titel Finanzreferent bzw. Finanzreferentin und Verfügungsberechtigter bzw. Verfügungsberechtigte. Die Bestellung einer Stellvertretung ist möglich. Sie müssen vom FSR bestätigt werden und unterliegen der Kontrolle der Finanzverwaltung des FSR.

§ 16 Fachgruppenvollversammlung

- (1) Die Regelungen der FVV gelten entsprechend.
- (2) Die Versammlung ist bei 15 Mitgliedern der FGFS beschlussfähig.
- (3) Die Versammlung hat zur Information der Studierenden mindestens einmal jährlich stattzufinden.

§ 17 Ordnung der Fachgruppe

Die FGFS können sich eigene Ordnungen geben. Ansonsten gelten die Regelungen dieser Satzung entsprechend.

Teil III. Haushalts- und Wirtschaftsführung

§ 18 Grundsätze

Bei der Mittelbewirtschaftung sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und der Transparenz zu beachten. Des Weiteren gelten die Grundsätze der „Verordnung über Haushalts- und Wirtschaftsführung der Studentenschaften der wissenschaftlichen Hochschulen einschließlich Gesamthochschulen und der Fachhochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (HWVO)„

§ 19 Finanzverwaltung

Der Finanzreferent oder Finanzreferentin und der Verfügungsberechtigter bzw. Verfügungsberechtigte gemäß § 13 (2) werden mit der Verwaltung der Finanzen betraut.

§ 20 Haushaltsjahr

Das Haushaltsjahr beginnt am 01. Oktober und endet am 30. September des Folgejahres.

§ 21 Haushaltsplan

Die mit der Finanzverwaltung betrauten Personen erstellen einen Haushaltsplan.

§ 22 Beratung des Haushaltsplanes

- (1) Der Haushaltsplan wird dem Fachschaftsrat zur Beratung und Abstimmung vorgelegt. (
- (2) Die Annahme des Haushaltsplans bedarf einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

§ 23 Kassenprüfung

- (1) Der Fachschaftsrat bestellt einmal im Jahr auf Antrag zwei Personen zur Kassenprüfung.
- (2) Diese Personen dürfen mit denen nach §19 dieser Satzung nicht identisch sein.
- (3) Über die Kassenprüfung wird dem Fachschaftsrat ein schriftlicher Bericht vorgelegt.
- (4) Außerordentliche Kassenprüfungen werden durchgeführt, wenn 2/3 der Mitglieder des Fachschaftsrates dem zustimmen

Teil IV. Schlussbestimmungen

§ 24 Veröffentlichung

- (1) Jedes Mitglied der Fachschaft ist berechtigt, die Satzung einzusehen. Sie wird durch den Fachschaftsrat verwahrt und zur Einsicht herausgegeben. Duplikate der Satzung können in den Räumen der einzelnen FGFS eingesehen werden.
- (2) Nach Beschluss werden die Satzung bzw. Satzungsänderungen in den Mitteilungen der Studierendenschaft veröffentlicht.

§ 25 Änderungen

Änderungen der Satzung sind nur aufgrund von Beschlüssen der FVV möglich.

§ 26 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der Verabschiedung durch die FVV in Kraft und setzt alle zu diesem Zeitpunkt vorhandenen Satzungen außer Kraft. Beschlossen durch die Fachschaftsvollversammlung am 25.10.2015 durch die anwesenden Mitglieder.

Wuppertal, den 07.01.2016

gez. Veysi Güneri / Dennis Pirdzuns / Bastian Politycki
Vorsitz des AstA der Bergischen Universität Wuppertal